

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.02.2016

Geschäftszeichen:

II 17-1.33.9-428/6

Zulassungsnummer:

Z-33.9-428

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2016**

bis: **2. Februar 2021**

Antragsteller:

MBE GmbH

Siemensstraße 1
58706 Menden

Zulassungsgegenstand:

Schrauben und Blindniete zur Befestigung bestimmter allgemein bauaufsichtlich zugelassener Fassadenplatten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf eine Schraube und einen Blindniet zur Befestigung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fassadenplatten auf Unterkonstruktionen bei der Ausführung hinterlüfteter Außenwandbekleidungen, sofern deren Verwendung in jenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt ist.

Die Schraube ist zur Befestigung auf Holz-Unterkonstruktionen und die Blindniete zur Befestigung auf Aluminium-Unterkonstruktionen zu verwenden.

2 **Bestimmungen für die Bauprodukte**

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 **Schraube**

Die Schraube muss aus nichtrostendem Stahl nach Anlage 1 bestehen und den weiteren Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2 **Blindniet**

Der Blindniet muss aus einer Aluminium-Hülse und einem Nietdorn aus nichtrostendem Stahl nach Anlage 2 bestehen und den weiteren Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.2 **Lagerung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Lagerung**

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden.

2.2.2 **Kennzeichnung**

Die Verpackung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der Befestigungsmittel sind zusätzlich die Bezeichnung sowie die Geometrie und die Werkstoffe der Befestigungsmittel anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 **Übereinstimmungsnachweis**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie Anlage 1 und Anlage 2 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen, und es ist durch Herstellererklärung nachzuweisen, dass die Produkteigenschaften mit den in dieser Zulassung festgelegten Werten übereinstimmen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204 erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Erstprüfung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Befestigungsmittel durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 sowie Anlage 1 und Anlage 2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Schraube nach Abschnitt 2.1.1 und der Blindniet nach Abschnitt 2.1.2 dürfen zur Befestigung der Fassadenplatten nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingesetzt werden, sofern ihre Verwendung in jenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geregelt ist.

Für den Nachweis der Befestigungsmittel sowie der erforderlichen Lochdurchmesser gelten die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten.

Für die Anforderungen an die Fassadenplatten und für Entwurf und Bemessung der mit diesen Befestigungsmitteln und Fassadenplatten hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind ebenfalls die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten maßgebend.

4 Bestimmungen für die Ausführung

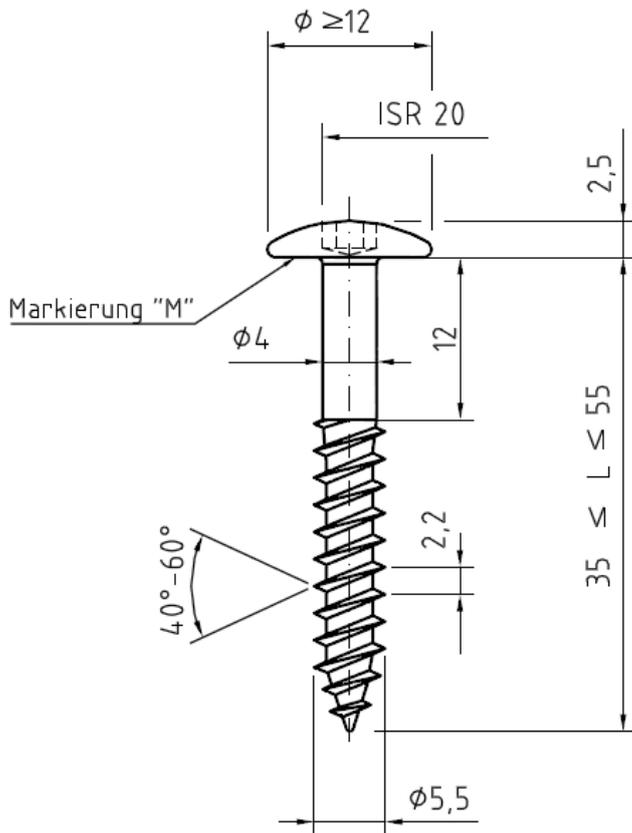
Für die Ausführung der mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1 und den Fassadenplatten hergestellten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen (u. a. für die Einhaltung der Rand- und Achsabstände der Befestigungsmittel und für den Einbau der Platten) gelten die entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Fassadenplatten bzw. Fassadensysteme.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Alle Maße in mm.

Fassadenschraube
 MBE-FA 5,5 x L K ≥12



Werkstoff: X 5 CrNiMo 17122 (A4)
 Werkstoff-Nr. 1.4401 (AISI 316) nach DIN EN 10088-3
 Oberfläche Kopf: Blank / Lackiert

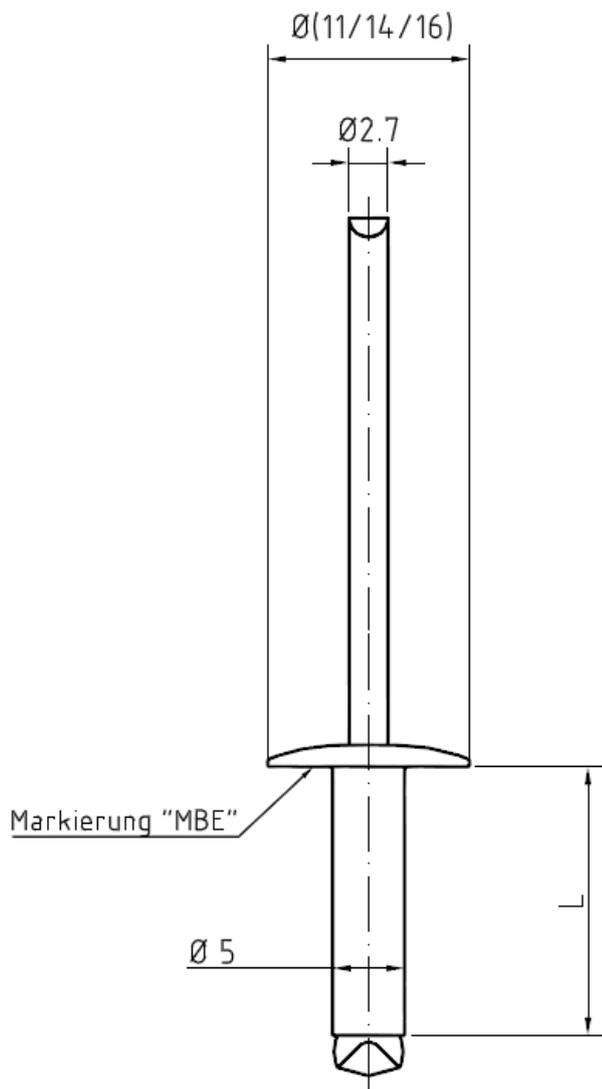
elektronische Kopie der abz des dibt: z-33.9-428

Schrauben und Blindniete zur Befestigung bestimmter allgemein bauaufsichtlich zugelassener Fassadenplatten	Anlage 1
Befestigungsmittel Fassadenschraube MBE-FA 5,5 x L K ≥12	

Alle Maße in mm.

Fassadenniet Alu / Niro
 MBE-FN 5 x L K11 / K14 / K16

Abreißkraft des Nietdorns: 5,65 - 6,15 kN



Verarbeitung (zwängungsfrei) nur mit
 passendem MBE Sonderlehrenmundstück

Bohrung in der Alu-UK 5,1mm

L [mm]	Klemmbereich [mm]
16	7,0 - 10,5
18	9,0 - 12,5
21	12,0 - 15,5
23	14,0 - 17,5
25	15,5 - 19,5

Material Niethülse:

Al Mg 5 (EN AW-5019) nach DIN EN 573-3

Material Zugdorn:

Edelstahl (1.4541) nach DIN EN 10088-3

Oberfläche Nietkopf:

Blank / Lackiert

Schrauben und Blindniete zur Befestigung bestimmter allgemein bauaufsichtlich
 zugelassener Fassadenplatten

Befestigungsmittel Fassadenniet MBE-FN 5 x L K11/14/16

Anlage 2